

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den II. März 1955	Nr. 12
-------------	----------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ausbildung des Nachwuchses und über die Qualifizierung der Mitarbeiter des Finanzapparates	81
24. 2. 55	Anordnung über die Durchführung der ^lagelpflichtversicherung	83
28. 2. 55	Anordnung über die Erhebung der Produktionsabgabe beim Verkauf von Produkten minderer Qualität	85
28. 2. 55	Anordnung über die Überleitung des Seenotdienstes der Deutschen Demokratischen Republik auf das Deutsche Rote Kreuz	85
28. 2. 55	Anweisung über die Buchung von Vertragsstrafen für Leihverpackung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	85
23. 2. 55	Anweisung über den Ablauf der Sperrfrist für Veräußerungen und Verpfändungen von Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe	85

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Ausbildung
des Nachwuchses und über die Qualifizierung der
Mitarbeiter des Finanzapparates.**

Vom 23. Februar 1955

Die Anordnung vom 30. April 1953 über die Ausbildung des Nachwuchses und über die Qualifizierung der Mitarbeiter des Finanzapparates (GBl. S. 690) wird geändert und gleichzeitig nachstehend in der neuen Fassung bekanntgegeben.

Der Kampf um die Erhaltung des Friedens, um die Einheit Deutschlands auf demokratischer Grundlage und um die ständige Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen erfordert von allen Mitarbeitern des Finanzapparates, daß sie ihr politisch-ideologisches und fachliches Niveau ständig verbessern.

Dazu ist eine systematische, umfassende wissenschaftliche Ausbildung und Schulung der Nachwuchskräfte und der im Finanzapparat Tätigen notwendig, die im folgenden festgelegt wird:

Teil I

Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten

- Die Ausbildung und Qualifizierung des Nachwuchses und der im Finanzapparat Tätigen wird in folgenden dem Ministerium der Finanzen unterstehenden Schulungseinrichtungen durchgeführt:

- Hochschule für Finanzwirtschaft (Direkt- und Fernstudium),
- Fachschulen für Finanzwirtschaft (Direkt- und Fernstudium),
- Abendschulen für Finanzwirtschaft, Lehrgängen.
- Staatspolitische Schulung, Fachseminaren innerhalb und außerhalb der Dienststellen.

- Darüber hinaus bestehen folgende Schulungseinrichtungen zur Qualifizierung bzw. Ausbildung von Kadern für den Finanzapparat, die nicht dem Ministerium der Finanzen unterstehen:

Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“,
Universitäten und Hochschulen, an denen die Fachrichtung „Finanzökonomie“ vertreten ist, Volkshochschulen.

Teil II

Hochschulausbildung

- Die Hochschule für Finanzwirtschaft hat die Aufgabe Finanzkader auszubilden.
- Die Hochschule für Finanzwirtschaft führt ein Hochschulfernstudium für Finanzwirtschaft durch. Zum Fernstudium der Hochschule für Finanzwirtschaft werden vorwiegend leitende Mitarbeiter des Finanzapparates zugelassen.
- Die Spezialisierung an der Hochschule für Finanzwirtschaft erfolgt in folgenden Fachgebieten:
 - Finanzierung der staatlichen Verwaltung und Einrichtungen,
 - Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft, Abgaben,
 - Geld und Kredit,
 - Investitionen,
 - Versicherungen.

Es besteht auch die Möglichkeit zur Spezialisierung im Fachgebiet Preise und zur Ausbildung zum Fach*schullehrer für Finanzwirtschaft.
- Die Ausbildungsdauer an der Hochschule für Finanzwirtschaft beträgt im Direktstudium vier Jahre und im Fernstudium fünf Jahre.